

**Die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Landkreis Fürth,
vertreten durch den Landrat,**

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. BayKommZG folgende

Zweckvereinbarung

**über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG
i.V.m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher
Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-
Linien auf dem jeweils fremden Gebiet geht**

Vorbemerkung

1. Die Stadt Fürth und der Landkreis Fürth sind gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG) auf ihrem Stadt- bzw. Kreisgebiet jeweils die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (im Folgenden Aufgabenträger) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (im Folgenden PBefG). Als Aufgabenträger sind sie zugleich zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Gemäß der VO 1370/2007 und dem PBefG dürfen Aufgabenträger als zuständige Behörden gemeinwohlorientierte öffentliche Personenverkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDLA) vergeben. Beide Aufgabenträger wollen ihre öffentlichen Dienstleistungsaufträge jedoch nicht nur im eigenen Zuständigkeitsgebiet an Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste vergeben, sondern auch für den abgehenden Teil derjenigen Linien, die in das jeweils andere Zuständigkeitsgebiet hineinführen.
3. Um öffentliche Dienstleistungsaufträge auch für die grenzüberschreitenden Teile der Linien – also auf fremden Gebiet – beauftragen zu dürfen, übertragen sich deshalb im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die beiden Aufgabenträger unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden BayKommZG) jeweils die erforderlichen Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V. mit §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a, 8b

PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien geht.

4. Vor diesem Hintergrund schließen die beiden Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Fürth ab dem 03.12.2019 und von einem Geltungsbeginn der neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Landkreises Fürth bereits ab dem 15.12.2018 aus.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einen Teil des jeweils anderen Gebiets, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das jeweils andere Gebiet abgehenden Bus-Linien zu ermöglichen.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Fürth und der Landkreis Fürth übertragen sich räumlich begrenzt für die in der **Anlage** aufgeführten grenzüberschreitenden Linien jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die in der Anlage beschriebenen Linien. Der übernehmende Aufgabenträger ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den in der Anlage aufgeführten Linien zu übernehmen.
- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin auch durch Dritte wahrgenommen werden kann.
- (3) Die beiden Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
 - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,

- die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (4) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
 - (5) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Beide Aufgabenträger sollen die Möglichkeiten der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur wettbewerblichen Vergabe (einschließlich Vergaben im Sinne der EU-Vergaberichtlinien), zu Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 VO 1370/2007 sowie zur Ausdehnung der Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf die maximal zulässigen Zeiträume nutzen dürfen.
 - (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
 - (7) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ersatz

- (1) Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass sich unter dem Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2020 die Kosten für die Sicherstellung der Personenverkehrsdienste auf den jeweils grenzüberschreitenden Linien saldieren, so dass bereits aufgrund der wechselseitigen Aufgabenübertragung ein angemessener Ersatz für die mit der Übernahme der Aufgaben verbundenen Kosten gegeben ist. Daher wird kein Ersatz für die Übernahme dieser Aufgaben geleistet.
- (2) Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots soll geprüft werden, ob das in Abs. 1 normierte Kostengleichgewicht betriebswirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll beibehalten werden kann. Ist es im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht möglich, eine gegenseitige „Saldierung zu Null“ beizubehalten oder durch veränderte Aufgabenübertragung wieder zu erreichen, ohne eine unverhältnis-

mäßige Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Aufgabenträgern herbeizuführen, werden sich die Aufgabenträger auf eine Erstattungsregelung einigen.

- (3) Es wird davon ausgegangen, dass es sich sowohl bei der Saldierung gemäß Abs. 1 als auch ggf. bei möglichen Ersatzleistungen nach Abs. 2 nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat der die Leistungen empfangende Aufgabenträger die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; er verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Aufgabenträger konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.
- (2) Soweit es sich um Haltestelleninfrastrukturen im kommunalen Eigentum handelt, wird dem von dem anderen Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestelleninfrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdienste vorbehalten. Die Aufgabenträger werden, soweit dies von ihnen beeinflussbar ist, darauf hinwirken, dass eine kostenlose Nutzung fremder Haltestelleninfrastrukturen ermöglicht wird.

§ 5 – Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger; der abgebende Aufgabenträger haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Aufgabenträger einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayKommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsregime der VO 1370/2007 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien und deren Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres schriftlich gekündigt werden, wenn entweder eine der vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfasste Linie für den Linienbetreiber wegfällt, der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig ausläuft oder sich so wesentlich ändern soll, dass eine Neuvergabe erforderlich wird, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt. Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 unmittelbar zurückfallen.
- (3) Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Soweit sich der Bestand der in der **Anlage** erfassten Linien genehmigungsrechtlich ändert (z. B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder im Rahmen der Nahverkehrsplanung geändert werden soll, legen die Aufgabenträger die Änderungen unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.
- (5) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleiben bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge für ihre vorgesehene Laufzeit unberührt. Sie können im Ermessen der jeweiligen Aufgabenträger zu Ende fortgeführt oder beendet werden.

Zirndorf, den

Fürth, den

Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Anlage (Linienübersicht)

zur Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Fürth über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht („Zweckvereinbarung“).

Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie(n) in der Stadt Fürth auf den Landkreis Fürth übertragen:

- Linie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Roßtal (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Linie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Linie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Zirndorf – Cadolzburg (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Seukendorf – Siegelsdorf (– Landkreisgebiet Fürth)“
- Nachtlinie „Stadtgebiet Fürth – Obermichelbach – Tuchenbach (– Landkreisgebiet Fürth)“

Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie(n) im Landkreis Fürth auf die Stadt Fürth übertragen:

- Linie „Obermichelbach – Fürth Atzenhof – Fürth Stadeln – Fürth Rathaus – Fürth Hauptbahnhof (– Stadtgebiet Fürth)“
- Linie „Weiherhof – Fürth Heilstättensiedlung – Stadtgebiet Fürth“

Die o. g. Angaben bezeichnen nur den groben Verlauf der Linien. Weitere Merkmale der Linien (Nummer, Verlauf, Haltestellen auf dem fremden Gebiet, Fahrtenangebot) werden im Bedienungskonzept nach §§ 2 Abs. 6 und 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung, sowie in etwaigen Betriebs- und Fahrplankonzepten bestimmt.